

(in der Fassung vom 26. Juli 2018)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Master-Prüfung
- § 2 Graduierung
- § 3 Struktur
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Studienumfang
- § 6 Ständiger Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer/innen
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 11 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 12 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen, Verfahren
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Vergabe von ECTS-Credits
- § 15 Lehr- und Prüfungssprachen

III. Prüfungen und Fristen für das Ablegen der Prüfungen

- § 16 Inhalt, Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 17 Anmeldung und Zulassung zu Teil II der Abschlussprüfung (Masterarbeit)
- § 18 Teil I der Abschlussprüfung (studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen)
- § 19 Teil II der Abschlussprüfung (Masterarbeit)
- § 20 Bewertung der Master-Prüfung, Bildung der Noten
- § 21 Zeugnis, Urkunde

IV. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- § 22 Wiederholung von Prüfungen, Nichtbestehen der Gesamtprüfung
- § 23 Bescheinigung über Nichtbestehen der Gesamtprüfung

V. Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit
- § 25 Rechtsmittel
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anhang: Studienablaufplan für den Master-Studiengang Political Economy

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung bildet den weiteren berufsqualifizierenden Abschluss eines konsekutiven Masterstudiengangs im Sinne der ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 3 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen gem. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 im Fach Political Economy. Durch die Master-Prüfung soll der/die Kandidat/in zeigen, dass er/sie vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse aufweist und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Ziel der Ausbildung ist die Vermittlung von vertieften Kenntnissen über politisch-ökonomische Fragestellungen. Der/die Student/in soll sich mit den Grundfragen der Politischen Ökonomie vertraut machen und sich für Tätigkeiten in wissenschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Organisationen qualifizieren.

(2) Der an der Universität Konstanz erworbene Grad "Master of Science in Political Economy" berechtigt seinen/seine Inhaber/in nach Maßgabe der Promotionsordnung der Universität Konstanz eine Doktorarbeit im Fach Politikwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft zu beginnen und in ein Promotionsverfahren zum Doktor rer. soc. bzw. Doktor rer. pol. einzutreten.

§ 2 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Universität Konstanz den akademischen Grad "Master of Science" (M.Sc.) in der Fachrichtung Politische Ökonomie (Master of Science in Political Economy).

§ 3 Struktur

(1) Das politisch-ökonomische Master-Studium umfasst das wissenschaftliche Kernfach Politische Ökonomie und Lehrveranstaltungen in Nachbardisziplinen. Es handelt sich um einen stärker forschungsorientierten Studiengang im Sinne der ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003.

(2) Im Masterstudiengang Political Economy sind insgesamt 120 ECTS-Credits zu erwerben.

Eine Auswahl der möglichen Module mit den damit verbundenen ECTS-Credits ist im Anhang zu ersehen. Der Anhang ist Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung

(3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Subject Area ist eine Studieneinheit bestehend aus mehreren Modulen, die sich entweder methodisch oder inhaltlich aufeinander beziehen.

(4) Ein Auslandsstudium an einer der Partnerhochschulen der beiden beteiligten Fachbereiche wird ausdrücklich empfohlen.

§ 4 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester, einschließlich der Zeit für das Anfertigen einer Masterarbeit.

§ 5 Studienumfang

Der Studienumfang entspricht in der Regel insgesamt 120 ECTS-Credits.

§ 6 Ständiger Prüfungsausschuss (StPA)

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen wird ein Ständiger Prüfungsausschuss Political Economy (StPA) gebildet. Er trifft die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung, soweit in dieser Prüfungsordnung oder anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist. Der StPA kann dem/der Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen.

(2) Der StPA achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der StPA kann Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung geben.

(3) Der StPA besteht aus:

1. jeweils zwei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen der Fachbereiche Politik- und Verwaltungswissenschaft und Wirtschaftswissenschaften,
2. einem/einer akademischen Mitarbeiter/in dieser Fachbereiche,
- 3., je ein/e Studierende/r der Fachbereiche Politik- und Verwaltungswissenschaft bzw. Wirtschaftswissenschaften, mit beratender Stimme
4. den Koordinatoren/Koordinatorinnen für die Masterstudiengänge der beteiligten Fachbereiche mit beratender Stimme.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 3 Nummer 1 und 2 beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Bestellung erfolgt durch den Sektionsrat.

(5) Der StPA wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende und einen/eine Stellvertreter/in aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen. Stammt der/die Vorsitzende aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, so muss sein/e Vertreter/in aus dem Fachbereich Politik- und Verwaltungswissenschaft stammen und umgekehrt.

(6) Die Mitglieder des StPA haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.

(7) Die Mitglieder des StPA und die Prüfer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/der Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der StPA kann in einfach gelagerten Fällen seine Entscheidungen auch im Rahmen eines elektronischen Umlaufverfahrens treffen.

§ 7 Prüfer/innen

(1) Der StPA bestellt die Prüfer/innen und bestimmt die Zusammensetzung der Prüfungskommission. Er kann die Bestellung dem/der Vorsitzenden übertragen.

(2) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschul-lehrer/innen und Privatdozenten/Privatdozentinnen befugt. Akademische Mitarbeiter/innen und Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, wenn Hochschullehrer/innen und Privatdozenten/Privatdozentinnen nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer/innen zur Verfügung stehen. Satz 1 gilt entsprechend für akademische Mitarbeiter/innen mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis übertragen hat.

(3) Die studienbegleitenden Prüfungen werden von dem/der Leiter/in der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen.

(4) Die Ausgabe von Themen für die Masterarbeit sowie die Betreuung und Bewertung der Masterarbeit kann nur Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen und Privatdozenten/ Privatdozentinnen sowie akademischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, denen vom Rektorat die Prüfungsbefugnis eingeräumt wurde, übertragen werden.

§ 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben oder anderen Studiengängen an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder im Ausland werden auf Antrag und unter Anrechnung der nach dieser Prüfungsordnung für die betreffende Leistung vergebenen Credits anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Lernziele, Inhalte und Prüfungen den Anforderungen des Studiengangs an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Anerkennung der Masterarbeit ist nicht möglich.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, in staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien und Fachhochschulen gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden" (4,0) aufgenommen.

(5) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 trifft der StPA oder eine von ihm beauftragte Person im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertretern/Fachvertreterinnen.

§ 9 Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen

(1) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen werden als Studien- und Prüfungsleistungen gewertet, wenn

- die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind.
- zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.
- die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, über ein Qualitätssicherungssystem verfügt.

(2) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Lernzielen, Inhalten und Anforderungen der entsprechenden Leistung im Studiengang an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.

(3) Ist die Gleichwertigkeit der außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen nicht feststellbar, kann eine Einstufungsprüfung angesetzt werden.

(4) Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen gilt eine Obergrenze von insgesamt 8 ECTS-Credits. Die Entscheidung über die Anerkennung sowie über die Erforderlichkeit und Gestaltung einer Einstufungsprüfung trifft der Ständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm beauftragte Person.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der/die Kandidat/in einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der/die Kandidat/in hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem StPA unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(3) Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin bzw. eines von ihm/ihr allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes (unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks des Zentralen Prüfungsamtes) und in Zweifelsfällen ein Attest eines/einer von der Hochschule benannten Arztes/Ärztin verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versucht der/die Kandidat/in, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

- (5) Im Falle einer wiederholten oder besonders schwerwiegenden Täuschung kann der Prüfungsausschuss den/die Kandidaten/Kandidatin von der Wiederholungsprüfung ausschließen mit der Folge des Verlustes des Prüfungsanspruchs.
- (6) Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (7) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer ihn belastenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (8) Der/die Kandidat/in kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass belastende Entscheidungen vom StPA überprüft werden.
- (9) Auf Antrag sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungs-geld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der/die Kandidat/in muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie die Elternzeit antreten will, dem StPA unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er/sie die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der StPA hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem/einer Arbeitnehmer/in einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt dem/der Kandidat/in das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit mit verkürztem Bearbeitungszeitraum bzw. der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der/die Kandidat/in ein neues Thema.
- (10) Studierende, die über Abs. 3 und 9 hinausgehende Familienpflichten wahrzunehmen haben, können ebenfalls die Verlängerung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (11) Auf Antrag können Tätigkeiten von Studierenden in der Selbstverwaltung der Universität oder des Studentenwerks bis zu zwei Semester bei der Berechnung der Prüfungsfristen berücksichtigt werden.

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 11 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind schriftlich als Hausarbeit oder in Form einer in der Regel eineinhalb- bis zweistündigen Klausur zu erbringen. Die Bearbeitungsfrist für die Hausarbeiten beträgt höchstens vier Wochen. Eine studienbegleitende Prüfungsleistung kann sich auch aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen. In diesem Fall können neben einer Klausur oder einer Hausarbeit andere Prüfungsformen wie z.B. Kurztests, Referate etc. durchgeführt werden. Der/die Leiter/in der Lehrveranstaltung gibt zu Beginn die Art der Prüfungsleistungen und die Zusammensetzung der Gesamtnote für die Veranstaltung bekannt. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn der gewichtete Durchschnitt aller Teilleistungen mindestens ausreichend ist. Einzelne Teilleistungen können nicht gesondert wiederholt werden, sondern nur im Rahmen der Wiederholung der gesamten Prüfungsleistung gem. § 22.

(2) Macht ein/e Kandidat/in durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm/ihr der/die Vorsitzende des StPAs, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 12 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen, Verfahren

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungen muss sich der/die Kandidat/in anmelden. Das Verfahren zur Anmeldung wird von den jeweiligen Prüfungssekretariaten bekannt gegeben.

(2) Wird eine Prüfung ohne Anmeldung absolviert, so wird die Prüfung unabhängig vom Resultat als ungültig betrachtet und nicht als Versuch gewertet.

(3) Mit der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung muss der/die Kandidat/in beim StPA die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen beantragen.

(4) Zu den studienbegleitenden Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. im Master-Studiengang Political Economy an der Universität Konstanz immatrikuliert ist und
2. seinen Prüfungsanspruch in diesem Master-Studiengang nicht verloren hat.

(5) Über die Zulassung entscheidet der StPA. Er kann die Entscheidung dem/der Vorsitzenden übertragen. Falls der/die Studierende nicht zugelassen werden kann, wird ihm/ihr dies schriftlich vom Prüfungssekretariat mitgeteilt; die Ablehnung ist mit einer Begründung zu versehen.

(6) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Abs. 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(7) Die Prüfungsverwaltung kann aufgrund DV-gestützter Systeme erfolgen. Studierende sind verpflichtet, regelmäßig und bei aktuellem Anlass sich über die ihr Prüfungsrechtsverhältnis betreffenden Daten und Mitteilungen zu informieren. Eventuelle Versäumnisse gehen zu Lasten des/der Studierenden.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Einzelnoten) werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenwerte um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern/Prüferinnen bewertet, so errechnet sich deren Note aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfer/innen. Bei der Bildung der Noten für einzelne Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die so errechnete Prüfungsnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,3	= ausgezeichnet
bei einem Durchschnitt über 1,3 bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(4) Für die einzelnen Subject Areas werden Gesamtnoten gebildet. Die Note für eine Subject Area errechnet sich aus dem credit-gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Module in dieser Subject Area. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung in dem betreffenden Modul. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Für die Berechnung der Gesamtnote gilt § 20 Abs. 4. Für die Bildung der Gesamtnote gilt die Notenskala gem. Absatz 3 entsprechend. Die Gesamtnote wird jeweils mit einer Dezimalstelle ausgewiesen.

§ 14 Vergabe von ECTS-Credits

- (1) ECTS-Credits (cr) für studienbegleitende Prüfungsleistungen sind nur dann zu vergeben, wenn die für die jeweilige Veranstaltung erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden.
- (2) Die Masterarbeit wird mit 30 ECTS-Credits verrechnet.

§ 15 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.
- (2) Prüfungsleistungen werden in englischer Sprache erbracht.

III. Prüfungen und Fristen für das Ablegen der Prüfungen

§ 16 Inhalt, Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus:
 - a) den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Subject Areas 1-4 gemäß § 18,
 - b) der Masterarbeit (Subject Area 5), gemäß § 19.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die schon Bestandteil einer abgeschlossenen Bachelor-Prüfung in Politik-, Verwaltungs- oder Wirtschaftswissenschaft waren, die Zugangsvoraussetzung für diesen Masterstudiengang ist, können für die Master-Prüfung nicht anerkannt werden. Bereits im Bachelorstudium erbrachte Prüfungsleistungen, die studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 18 entsprechen, müssen jedoch nicht noch einmal erbracht, sondern können nach Rücksprache mit dem betreffenden Fach durch gleichwertige Leistungen in anderen Lehrveranstaltungen ersetzt werden, s. Anhang, Fußnote 1.

§ 17 Anmeldung und Zulassung zu Teil II der Abschlussprüfung (Masterarbeit)

- (1) Zu Teil II der Abschlussprüfung (Masterarbeit) kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Konstanz im Master-Studiengang Political Economy immatrikuliert ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang Political Economy nicht verloren hat,
 3. alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Subject Areas 1 – 3 gemäß § 18 erbracht hat.
- (2) Die Anmeldung verbunden mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an den StPA zu stellen. Dem Antrag sind die Nachweise der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der StPA aufgrund der eingereichten Unterlagen. Die Zulassung zu Masterarbeit darf nur versagt werden, wenn

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen gem. Abs. 2 unvollständig und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind, oder
3. der/die Kandidat/in den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang an der Universität Konstanz oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule verloren hat

(4) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der/die Studierende bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung an der Universität Konstanz immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.

§ 18 Teil I der Abschlussprüfung (studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen)

Teil I der Abschlussprüfung besteht aus insgesamt 12 Modulen sowie einer Studienleistung – in der Lehrveranstaltung MA Colloquium – die studienbegleitend während des Master-Studiums in den folgenden vier Subject Areas abzulegen sind. Je nach ECTS Gesamtergebnis der verschiedenen Fächerkombinationen muss eine weitere Prüfungsleistung oder Studienleistung aus den beteiligten Fachbereichen oder aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen erbracht werden. Diese zusätzliche Leistung geht nicht in die Endnote ein. Insgesamt sind in Teil I mindestens 90 ECTS-Credits zu erbringen.

Subject Area 1: Methods

1. Research Design I (9cr)
2. Econometrics I (8cr)
3. Applied Econometrics (6cr) **oder** Research Design II (9cr)
4. MA Colloquium (5cr)

In der Lehrveranstaltung MA Colloquium ist eine unbenotete, mit bestanden bewertete Studienleistung zu erbringen.

Subject Area 2 Foundational Courses in Economics

1. Advanced Microeconomics (10cr) **oder** Advanced Macroeconomics (10cr)

Kandidaten/Kandidatinnen mit einem Bachelor in Politikwissenschaft können anstatt Advanced Microeconomics oder Advanced Macroeconomics die Bachelor Veranstaltung Microeconomics II (9cr) im Sommersemester besuchen.

2. Political Economy (8cr)

Subject Area 3: Foundational Courses in Political Science

1. International Relations and European Integration (7cr)
2. Comparative Public Policy and Politics (7cr)
3. International Political Economy and International Organization (7cr) **oder** Comparative Political Economy (7cr)

Subject Area 4: Advanced Seminars

1. Seminar I (7cr)
2. Seminar II (6cr)
3. Seminar III (6-7cr)

In Subject Area 4 sind insgesamt drei Seminare zu wählen, davon ein Seminar aus dem Fachbereich Politik- und Verwaltungswissenschaften (7cr) und ein Seminar aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften (6cr).

§ 19 Teil II der Abschlussprüfung (Masterarbeit)

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, in der der/die Kandidat/in zeigen soll, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein politisch-ökonomisches Thema nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Der StPA entscheidet über den Themenvorschlag und bestellt zwei Prüfer/innen. Eine/r der Prüfer/innen ist in der Regel derjenige/diejenige, der/die das Thema gestellt hat. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt der/die gem. § 7 bestellte Prüfer/in auch die Betreuung der Masterarbeit. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, einen Vorschlag für das Thema, den/die Prüfer/in, der/die Arbeit betreuen soll, und den/die andere Prüfer/in zu machen. Kandidaten/Kandidatinnen mit einem Bachelor in Politikwissenschaft müssen einen/eine Prüfer/in aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften wählen und Kandidaten/Kandidatinnen mit einem Bachelor in Wirtschaftswissenschaften einen/eine Prüfer/in aus dem Fachbereich Politikwissenschaft. Die Studierenden können selber festlegen, aus welchem der beiden Fachbereiche der/die Betreuer/in kommen soll. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Bestellung eines/einer bestimmten Betreuers/Betreuerin oder Prüfer/in.

(3) Der Zeitpunkt der Ausgabe, das Thema und die bestellten Prüfer/innen werden dem/der Kandidaten/Kandidatin vom Prüfungssekretariat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften mitgeteilt und sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Frist für die Anfertigung der Thesis beginnt mit der Ausgabe des Themas. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Kann der/die Kandidat/in aus von ihm/ihr nicht zu vertretenden Gründen die Arbeit nicht in der vorgegebenen Frist bearbeiten, so kann er/sie beim/bei der Vorsitzenden des StPA eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist beantragen. Im Einzelfall kann der StPA auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um die Zeit der Verhinderung – jedoch höchstens um einen Monat verlängern. Der Antrag muss, abgesehen von begründeten Ausnahmefällen, spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungssekretariat des Fachbereichs

Wirtschaftswissenschaften eingegangen sein und bedarf der Zustimmung des/der Betreuers/Betreuerin der Thesis. Dauert die Verhinderung länger, so kann der/die Kandidat/in das Thema zurückgeben. Das Thema gilt dann als nicht ausgegeben. In diesem Fall muss nach Beendigung der Verhinderung unverzüglich die Ausgabe eines neuen Themas beantragt werden. Wird nicht innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Verhinderung ein neues Thema beantragt, wird dem/der Kandidaten/Kandidatin von StPA ein neues Thema zugeteilt.

(5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und auszugeben.

(6) Die Thesis ist fristgerecht in drei gebundenen, maschinengeschriebenen Exemplaren (Format DIN A4) sowie einmal in digitaler Form beim StPA einzureichen; davon verbleibt ein Exemplar bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens beim StPA. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der/die Kandidat/in hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

(7) Bei der Abgabe der Thesis hat der/die Kandidat/in schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm/ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass diese noch nicht anderweitig als Abschlussarbeit einer Magister/Master-Prüfung oder vergleichbaren Prüfung eingereicht wurde. Er/sie hat bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.

(8) Die Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüfern/Prüferinnen gemäß § 13 Abs. 1 und 2 zu bewerten. Die Note wird gem. § 13 Abs. 3 gebildet.

(9) Wenn die Note eines/einer Prüfers/Prüferin „ausreichend“ (4,0) oder besser, die des/der anderen „nicht ausreichend“ (5,0) lautet, bestellt der StPA einen dritten Prüfer/eine dritte Prüferin. Bewertet der/die dritte Prüfer/in die Masterarbeit mit verkürztem Bearbeitungszeitraum bzw. die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), so ist die Masterarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Fall auf „4,0“ festgelegt oder, falls das dritte Gutachten günstiger lautet, aus dem arithmetischen Mittel der Noten der drei Gutachten gebildet. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Lautet die Note des/der dritten Prüfers/Prüferin „nicht ausreichend“ (5,0), so ist die Masterarbeit mit verkürztem Bearbeitungszeitraum bzw. Masterarbeit nicht bestanden.

§ 20 Bewertung der Master-Prüfung, Bildung der Noten

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gem. §§ 18 und 19 mit mindestens "ausreichend" (4,0) benotet worden sind und die Lehrveranstaltung MA Colloquium mit „bestanden“ bewertet worden ist .

(2) Gemäß § 13 Abs. 4 werden für jede Subject Area Noten gebildet.

(3) Aus den Noten der Subject Areas gemäß § 20 Abs. 2 wird die Note für Teil I der Abschlussprüfung mit folgender Gewichtung der Subject Areas gebildet:

- Subject Area 1: 25 %
- Subject Area 2: 25 %
- Subject Area 3: 25 %
- Subject Area 4: 25 %

Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) In die Gesamtnote, die gemäß § 13 Abs. 5 gebildet wird, gehen folgende Einzelnoten mit folgender Gewichtung ein:

- die Note für Teil I der Abschlussprüfung gemäß § 20 Abs. 3 mit 70 %
- die Note der Masterarbeit (Teil II) gemäß § 19 Abs. 8 mit 30 %

(5) Hat ein/e Kandidat/in eine Gesamtnote zwischen 1,0 und 1,3 erreicht, so wird das Prädikat „ausgezeichnet“ verliehen.

§ 21 Zeugnis, Urkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung erhält der/die Kandidat/in ein Zeugnis. In diesem sind sämtliche Prüfungsleistungen der Master-Prüfung mit den jeweiligen Einzelnoten (einschließlich Dezimalnote), die Studienleistungen sowie die Gesamtnote (mit einer Kommastelle) und das Thema der Masterarbeit aufgeführt. Auf Antrag wird eine Bescheinigung ausgestellt, die über den erreichten Rangplatz Auskunft gibt. 2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet wird. Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

(3) Urkunde und Zeugnis werden in englischer Sprache erstellt. Eine deutsche Übersetzung erfolgt nur auf Antrag. In der englischen Fassung wird die Bezeichnung „Master of Science in Political Economy“ verwendet.

(4) Zeugnis und Urkunde werden vom/von der Vorsitzenden des StPA unterzeichnet. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(5) Jedem Zeugnis wird ein Diploma Supplement nach dem European Diploma Supplement Model beigefügt. Das Diploma Supplement ordnet den Master-Studiengang dem „stärker forschungsorientierten“ Profiltyp im Sinne der ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 zu.

IV. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 22 Wiederholung der Prüfungen, Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin, jedoch spätestens in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abzulegen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen.

(3) Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung wiederum nicht ausreichend, so kann der StPA den/die Kandidaten/Kandidatin zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zulassen, wenn seine sonstigen Leistungen dies rechtfertigen.

(4) Eine Masterarbeit, die mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn der/die Kandidat/in bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die gesamte Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine oder mehrere studienbegleitende Prüfungsleistungen oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden sind.

§ 23 Bescheinigung über Nichtbestehen der Gesamtprüfung

Kandidaten/Kandidatinnen, die ihre Master-Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

V. Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit

(1) Hat der/die Kandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Kandidat/in getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Master-Prüfung vom StPA für "nicht bestanden" erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Master-Prüfung vom StPA für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Der/die Kandidat/in ist vor einer Entscheidung anzuhören.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

(5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 25 Rechtsmittel

Der/die Kandidat/in kann gegen solche Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der/die Prorektor/in für Lehre auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den StPA zu hören hat.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der Master-Prüfung wird dem/der Kandidaten/Kandidatin auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Zentrale Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bislang geltende Prüfungsordnung in der Fassung vom 12. September 2013 (Amtl. Bkm. 81/2013) vorbehaltlich Abs. 3 außer Kraft.

(3) Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser neuen Prüfungsordnung aufgenommen haben, setzen es nach den bislang geltenden Bestimmungen fort. Auf Antrag können sie ihr Studium nach den neuen Bestimmungen fortsetzen.

Anhang

Anmerkung:

Diese Prüfungsordnung vom 26. Juli 2018 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 28/2018 veröffentlicht.

Anhang: Studienablaufplan für den MA-Studiengang Political Economy

Den Studierenden wird der nachstehende Studienablauf empfohlen:

Sem./ Credits	Subject Area 1	Subject Area 2	Subject Area 3	Subject Area 4	Subject Area 5
	Methods 28-31cr ¹⁾	Foundational Courses in Economics 17-18cr	Foundational Courses in Political Science 21cr	Advanced Seminars 19-20cr ³⁾	Masterarbeit 30cr
1 30-33cr	Research Design I 9cr	Advanced Microeconomics ²⁾⁵⁾ 10cr oder Advanced Macroeconomics ⁵⁾ 10cr	Intl. Relations and European Integration 7cr Comparative Public Policy and Politics 7cr		
2 30-41cr	Econometrics I 8cr Research Design II (quantitative Orientierung) 9cr ⁴⁾	Political Economy 8cr Microeconomics II 9 cr ⁵⁾	International Political Economy and International Organization 7cr oder Comparative Political Economy 7cr	Seminar I 6-7cr	
3 18-20cr	Applied Econometrics 6cr ⁴⁾			Seminar II 6-7cr Seminar III 6-7cr	
4 35cr	MA Colloquium 5cr				Masterarbeit 30cr

¹⁾ Studierende, die im Bachelorstudiengang schon einen Kurs aus **Subject Area 1** besucht haben, müssen ihn durch einen anderen quantitativen Methodenkurs ersetzen (zum Beispiel Microeconomics 8cr, Advanced Econometrics 10cr, Applied Time Series Analysis 8cr oder Applied Econometrics 6cr).

²⁾ Studierenden ohne wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor-Abschluss wird empfohlen, den Kurs Advanced Microeconomics zu belegen. Für diese Studierende wird zu diesem Kurs eine studienbegleitende Zusatzübung angeboten.

³⁾ In **Subject Area 4** sind insgesamt drei Seminare zu wählen, davon ist ein Seminar aus dem Fachbereich Politik- und Verwaltungswissenschaften (je 7cr) und ein Seminar aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften (je 6cr) zu belegen.

⁴⁾ Es muss entweder das Modul Research Design II (quantitative Orientierung) 9cr oder das Modul Applied Econometrics 6cr belegt werden.

⁵⁾ Studierende ohne wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor Abschluss können anstatt Advanced Microeconomics oder Advanced Macroeconomics die Bachelor Veranstaltung Microeconomics II (9cr) im Sommersemester wählen. Denjenigen, die von dieser Option Gebrauch machen wird empfohlen, ein Seminar aus der Subject Area 4 schon im ersten Semester zu belegen.

Je nach ECTS Gesamtergebnis der verschiedenen Fächerkombinationen muss eine weitere Prüfungsleistung oder Studienleistung aus den beteiligten Fachbereichen oder aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen erbracht werden. Diese zusätzliche Leistung geht nicht in die Endnote ein. Insgesamt sind im Bereich studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen insgesamt mindestens 90 ECTS-Credits zu erbringen (vgl. § 18).